

TOP:



Der Bürgermeister

Informationsvorlage

61 - Stadtplanung, Liegenschaften

Vorl.Nr.: I/2023/1175

Datum: 28.07.2023

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.08.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes hier: Stellungnahme der Stadt Meckenheim

Begründung

Der LEP ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in NRW. Er dient nach § 1 Abs. 1 ROG dazu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der Landesebene bereits auftretenden Flächenschutz- und Flächennutzungskonflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Der LEP stellt die Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne in den 6 Planungsregionen dar.

Der LEP ist nach Einleitungsbeschluss 2013 im Jahr 2017 neu gefasst worden und hat nach einem weiteren Einleitungsverfahren in 2018 eine erste Änderung, die am 06.08.2019 rechtskräftig wurde, erfahren (Thema Konkretisierung Standortsicherung / Standortentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung sowie Schaffung von bezahlbarem Wohnraum).

Die nordrheinwestfälische Landesregierung hat am 2. Juni 2023 den Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) zum Thema des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes beschlossen.

Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen wurden durch Bekanntmachung im Ministerialblatt vom 07./15.06.2023 aufgerufen, zum Entwurf der Änderung, dem Umweltbericht und der Planbegründung bis zum 28. Juli 2023 Stellung zu nehmen.

Aufgrund der kurzfristigen Unterrichtung seitens der Landesregierung und der knappen Beteiligungsfrist musste die Stellungnahme seitens der Verwaltung vorbehaltlich der Abstimmung mit der Politik eingebracht werden.

Ziel der Änderung ist die zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) des Bundes, welches in NRW, in nur einem Schritt, die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie in NRW (rund 61.400 Hektar) vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden.

Die umfangreiche Gesetzeslage rund um das Thema „Erneuerbare Energien“ (u.a. Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich) wurde zuletzt im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 11.05.2023 (I/2023/1002) seitens der Verwaltung vorgestellt.

Der nun vorliegende Entwurf der 2.Änderung des Landesentwicklungsplanes beinhaltet im Wesentlichen textliche Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Bei diesen Zielen und Grundsätzen handelt es sich um Neuformulierungen sowie Modifizierungen und Streichungen bestehender Festlegungen.

Die Stellungnahme der Stadt Meckenheim sowie die relevanten Anhänge zu der 2. Änderung des LEP sind der Informationsvorlage als Anhang dem Ratsinformationssystem zu entnehmen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde (MWIKE) die Stellungnahmen auswerten und abwägen.

Der Aufstellungsbeschluss nach Auswertung der Stellungnahmen soll im letzten Quartal 2023 herbeigeführt werden. Ziel ist es, dem Landtag den LEP noch in diesem Jahr zur Befassung zu übermitteln, damit ausreichend Zeit für die Beratung besteht. Gemäß § 3 Abs. 3 WindBG ist die Änderung des LEP bis spätestens 31.05.2024 abzuschließen.

Die finale Fassung der Landesentwicklungsplanänderung wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen.

Parallel zur Änderung des LEP sollen in den Planungsregionen die sechs Regionalpläne geändert werden. Nach Ziel 10.2.-2 LEP-E sind in den sechs Planungsregionen (5 Regierungsbezirke und das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR)) Bereiche für die Nutzung der Windenergie als **Vorranggebiete** in den Regionalplänen in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- **Planungsregion Köln: 15.682 ha**
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion RVR: 2.036 ha

Meckenheim, den 28.07.2023

Alexander Schäfer
Sachbearbeiter

Waltraud Leersch
Fachbereichsleiterin

Im Ratsinformationssystem eingestellte Anlagen:

- Stellungnahme der Stadt Meckenheim

Die Offenlageunterlagen

- LEP NRW_Synopse
- LEP NRW_Planbegründung
- LEP NRW_Umweltbericht
- LEP NRW_Fachbericht 142_Flächenanalyse Wind

finden Sie unter folgendem Link:

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligung-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans>